

**Verordnung  
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
der Schunter**

**Vom 17. 9. 2009**

Aufgrund der §§ 92 a und 93 NWG vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

**§ 1**

**Überschwemmungsgebiet**

(1) Für die Schunter in der Stadt Braunschweig und der Samtgemeinde Papenteich wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Stadt Braunschweig, Ortsteil Hondelage (Stadtgrenze) und endet an der Einmündung in die Oker.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlagen 1 und 2**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 14 Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig sowie des Landkreises Gifhorn kostenlos eingesehen werden.

**§ 2**

**Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**

**Ausnahmen**

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Sep-

tember eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;

- b) das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen bis längstens eine Woche nach der Rodung mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;
- c) das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken.

**§ 4**

**Bestandsschutz**

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 92 a Abs. 5 i. V. m. § 92 a Abs. 4 Satz 4 NWG bleibt unberührt.

**§ 5**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

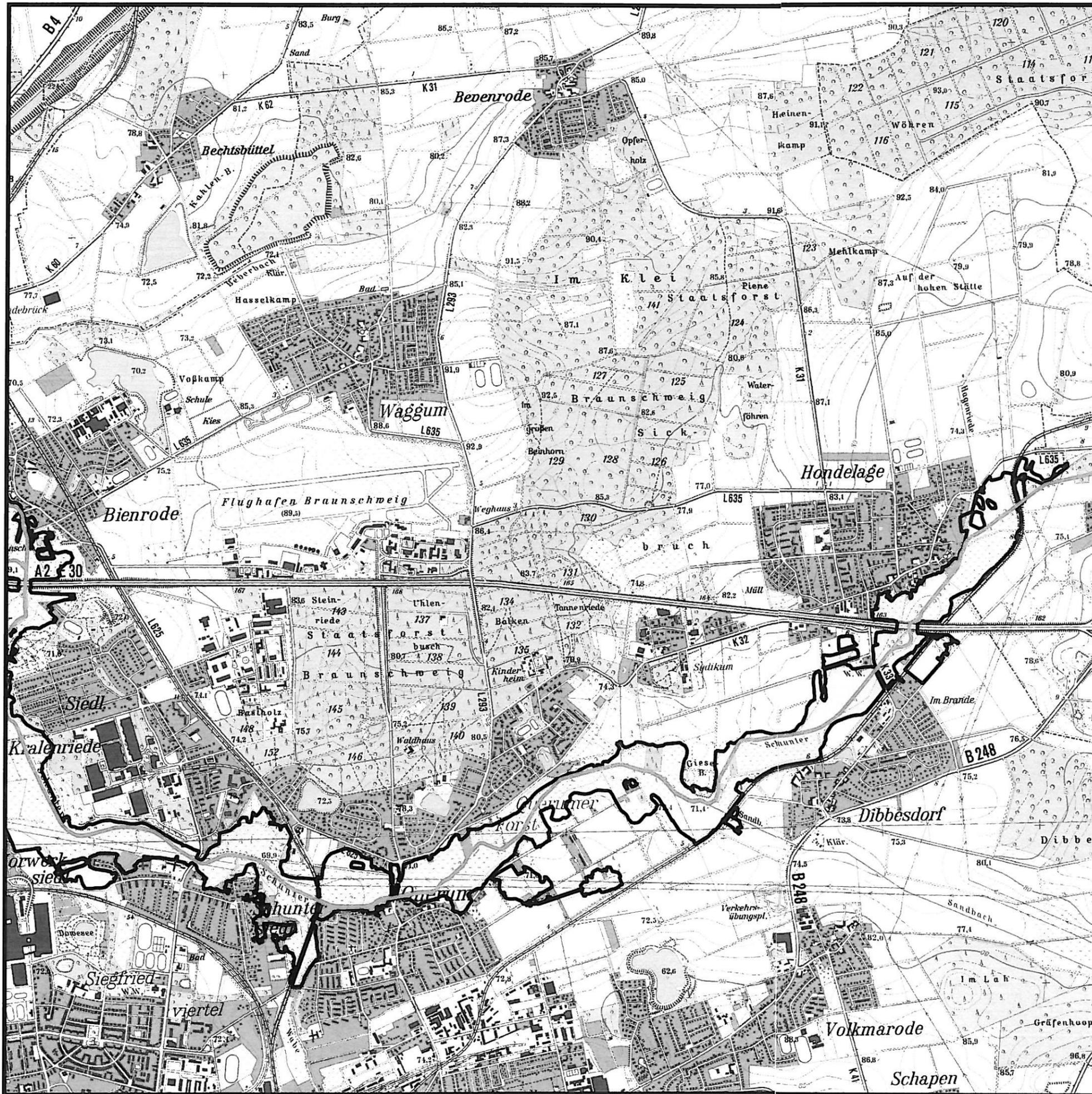
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Regelungen des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10. 11. 1921 (Gesetz- und Verordnungssammlung für die Braunschweigischen Lande S. 299) hinsichtlich der Schunter im Gebiet der Stadt Braunschweig außer Kraft.

Braunschweig, den 17. 9. 2009

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Spengel



### Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Schunter Stadt Braunschweig / Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte 1 von 2

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer

0 250 500 1000 1500 Meter 1 : 25000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung **GLL LGN**  
© 2005

Braunschweig, den 17.09.2009  
Az: GB IV.62023

*Spengel*



### Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Schunter Stadt Braunschweig / Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte 2 von 2

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung **GLL** **ALGN**  
© 2005

Braunschweig, den 17.09.2009  
Az: GB IV.62023

*Spengel*